

Gültig ab: 27.08.2026

Präambel

Die RHV-Prüfstelle erbringt als akkreditierte Prüfstelle Prüfleistungen im Bereich der Untersuchung von Wasser-, Abwasser-, Schlamm- und Kompostproben.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der RHV-Prüfstelle mit ihren Auftraggebern (kurz als „AG“ bezeichnet).

Die AGB sind primär auf Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern ausgerichtet. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder sonstiger zwingender Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen sowie weiterer geschlechtlicher Bezeichnungen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Die RHV-Prüfstelle ist eine akkreditierte Prüfstelle. Der Tätigkeitsbereich der RHV-Prüfstelle umfasst Prüfungen von Wasser-, Abwasser-, Schlamm- und Klärschlammproben.

Die akkreditierten Prüfverfahren werden an den Stand der Technik und Normung angepasst. Diese Prüfungen unterliegen generell dem Qualitätsmanagementsystems der EN ISO 17025.

1.2 Die Tätigkeiten der RHV-Prüfstelle (Ident Nr 0063) im akkreditierten Bereich sind auf der Homepage vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus veröffentlicht:

www.bmwet.gv.at/Services/Akkreditierung/AkkreditiertePIZ-Stellen

1.3 Diese AGB gelten für alle Leistungen und Lieferungen der RHV-Prüfstelle, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Allgemeine und/oder besondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG gelten nur, wenn die RHV-Prüfstelle deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.4 Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der AG bei Vertragsabschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit verschafft wurde, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen der RHV-Prüfstelle und dem AG gehen diesen AGB vor.

1.5 Die RHV-Prüfstelle ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den AG handelnden Personen gesondert zu prüfen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die für ihn handelnden Personen zur Auftragserteilung berechtigt sind.

2. Aufträge und Leistungsumfang

2.1 Aufträge werden schriftlich oder mündlich erteilt.

Im Falle einer mündlichen Beauftragung wird der Untersuchungsumfang auf den Dokumenten der RHV-Prüfstelle festgehalten. Die Übermittlung von Prüfgut bzw. Proben stellt nur dann einen Prüfauftrag dar, wenn aus den Umständen, insbesondere aus der Art, Kennzeichnung oder den Begleitunterlagen der Probe, eindeutig auf einen Prüfauftrag geschlossen werden kann.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den vom AG übermittelten Informationen und Gegenständen.

2.2 Auskünfte über Prüfergebnisse, die mündlich erteilt werden, dienen ausschließlich der vorläufigen Information.

Verbindlich sind ausschließlich die von der RHV-Prüfstelle freigegebenen Prüfberichte bzw. sonstigen schriftlichen Ergebnisse.

2.3 Der AG hat die RHV-Prüfstelle rechtzeitig und vollständig über alle Vorgänge und Umstände zu informieren, die für Zweck, Umfang oder Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der AG hat sämtliche Informationen über spezifische Eigenschaften des Prüfmaterials mitzuteilen, die geeignet sein können, die Sicherheit von Mitarbeitern der RHV-Prüfstelle oder Dritten zu gefährden.

Der AG hat alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die RHV-Prüfstelle durch die Durchführung des Auftrags keine Rechtsverletzungen begeht.

3. Preise

3.1 Soweit nicht anders angegeben, gelten sämtliche Preisangaben als Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei grenzüberschreitenden Leistungen hat der AG die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere eine gültige UID-Nummer, vollständig und richtig bekanntzugeben.

3.2 Sollten im Zuge des Versands Export- oder Importabgaben oder sonstige Gebühren anfallen, gehen diese – soweit gesetzlich zulässig und vom AG veranlasst oder verursacht – zu Lasten des AG.

Reise- und/oder Aufenthaltskosten werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet, sofern deren Ersatz vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

3.3 Für die Berechnung der Lieferungen und/oder Leistungen gelten die im Auftrag vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer und vereinbarter bzw. tatsächlich anfallender Nebenkosten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungsschuldner ist grundsätzlich der AG.

Die Rechnungserstellung erfolgt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, nach den tatsächlich erbrachten Leistungen der RHV-Prüfstelle. Sind weitere Rechnungsadressaten oder Rechnungsempfänger bekannt gegeben, bleibt der AG weiterhin Zahlungsschuldner, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Der AG erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail oder über ein elektronisches Rechnungssystem, einverstanden. Der AG hat der RHV-Prüfstelle hierfür eine gültige E-Mail-Adresse bzw. die erforderlichen elektronischen Kontaktdaten bekannt zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Die RHV-Prüfstelle kann vor Beginn der Leistungserbringung einen Kostenvorschuss verlangen und Akontorechnungen legen.

Die Rechnung ist ohne Abzug und spesenfrei innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.

Die RHV-Prüfstelle ist berechtigt, die ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Zahlungsmittel zu akzeptieren.

4.3 Bei Zahlungsverzug des AG ist die RHV-Prüfstelle berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

Bei Unternehmergeschäften gelten insbesondere die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Die RHV-Prüfstelle ist weiters berechtigt, die gesetzlich vorgesehenen Betreibungskosten, insbesondere die Pauschale gemäß § 458 UGB sowie darüber hinausgehende, nach den gesetzlichen Voraussetzungen ersatzfähige Kosten, geltend zu machen.

4.4 Einwendungen gegen eine Rechnung sind der RHV-Prüfstelle möglichst unverzüglich nach Rechnungserhalt mitzuteilen.

4.5 Der AG ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegenüber Forderungen der RHV-Prüfstelle aufzurechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen, die von der RHV-Prüfstelle ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

5. Rücktritt

5.1 Die RHV-Prüfstelle ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

1. die Erfüllung des Vertrages durch Umstände unmöglich wird, die der AG zu vertreten hat;
2. der AG trotz angemessener Nachfrist seine erforderlichen Mitwirkungs- oder Vorausleistungspflichten nicht erfüllt;
3. über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
4. die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der RHV-Prüfstelle liegen, dauerhaft oder für die RHV-Prüfstelle unzumutbar erschwert wird.

Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

5.2 Wird ein Auftrag vom AG ohne wichtigen, von der RHV-Prüfstelle zu vertretenden Grund vor vollständiger Leistungserbringung beendet oder die Durchführung vereitelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 1168 ABGB. Die RHV-Prüfstelle hat sich dabei ersparte Aufwendungen sowie sonstige gesetzlich anzurechnende Beträge anrechnen zu lassen.

6. Subunternehmer und sonstige beauftragte Dritte

6.1 Die RHV-Prüfstelle ist berechtigt, für einzelne Leistungen fachlich qualifizierte und geeignete Subunternehmer oder sonstige Dritte einzusetzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich oder zweckmäßig ist. Die RHV-Prüfstelle berücksichtigt bei der Auswahl und Beauftragung solcher Dritter die für akkreditierte Tätigkeiten geltenden Anforderungen.

6.2 Soweit der eingesetzte Dritte zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der RHV-Prüfstelle tätig wird, bleibt die RHV-Prüfstelle gegenüber dem AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

7. Prüfberichte und Prüfergebnisse

7.1 Prüfberichte und Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben bzw. Prüfgegenstände und auf den im jeweiligen Prüfbericht beschriebenen Untersuchungsumfang.

7.2 Die Übertragung von Prüfergebnissen auf andere Proben, Chargen, Zeiträume oder Sachverhalte erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten fachlichen Beurteilung und bedarf gegebenenfalls eines gesonderten Auftrags.

7.3 Eine Weitergabe von Prüfberichten oder Ergebnissen an Dritte durch den AG erfolgt grundsätzlich vollständig und unverändert.

7.4 Eine auszugsweise Veröffentlichung eines Prüfberichtes oder Ergebnisses bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Prüfstelle.

8. Immaterialgüterrechte und Verwendung von Prüfberichten

8.1 An den von der RHV-Prüfstelle erstellten Prüfberichten, Gutachten, Auswertungen und sonstigen Unterlagen bestehen, soweit die gesetzlichen

Voraussetzungen erfüllt sind, Immaterialgüterrechte der RHV-Prüfstelle bzw. ihrer jeweiligen Rechteinhaber.

- 8.2** Der AG darf die im Rahmen des Auftrags erstellten Prüfberichte, Gutachten und sonstigen Unterlagen samt Anlagen für den vertraglich vorausgesetzten Zweck verwenden.

Die Weitergabe an Behörden, Gerichte, Versicherungen, Sachverständige, Vertragspartner oder sonstige Stellen ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des AG oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Verwendung, insbesondere zu Werbe- oder Marketingzwecken, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RHV-Prüfstelle, soweit dadurch Rechte der RHV-Prüfstelle oder Dritter betroffen sind.

Die Verwendung von Prüfberichten in einer Weise, die den Eindruck einer inhaltlichen Änderung, Ergänzung oder Erweiterung des Prüfberichts erweckt, ist unzulässig, Veröffentlichung und Vervielfältigung, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die RHV-Prüfstelle. Eine Haftung der RHV-Prüfstelle gegenüber Dritten wird damit nicht begründet.

9. Beschwerden

Die RHV-Prüfstelle verfügt über ein schriftlich festgelegtes Beschwerdeverfahren; dies kann auf Anfrage dem AG zur Verfügung gestellt werden.

10. Entsorgung von Prüfgegenständen

- 10.1** Prüfgut und Proben bleiben grundsätzlich im Eigentum des AG.

Nach Abschluss des Auftrags ist der AG verpflichtet, das Prüfgut auf Verlangen der RHV-Prüfstelle innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Soweit das Prüfgut nicht zurückgenommen wird oder eine Rückgabe nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist, kann die RHV-Prüfstelle die Entsorgung nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen durchführen. Entstehen aufgrund besonderer Beschaffenheit, Gefährlichkeit oder sonstiger Eigenschaften des Prüfgutes erhöhte Entsorgungskosten, trägt diese der AG, sofern er die Ursache dafür gesetzt oder die besonderen Eigenschaften des Prüfgutes nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat.

- 10.2** Sollte der AG eine längere Aufbewahrung einer Rückstellprobe benötigen, ist dies rechtzeitig vor Abschluss des Auftrags bekannt zu geben und gesondert zu vereinbaren. Für die verlängerte Aufbewahrung können angemessene Lager- und Bearbeitungskosten verrechnet werden.

11. Vertraulichkeit

Die RHV-Prüfstelle verpflichtet sich, Daten, Ergebnisse und Informationen, zu denen sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit für den AG gelangt, im Rahmen der gesetzlichen und akkreditierungsrechtlichen Verpflichtungen vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für betriebliche, technische und geschäftliche Informationen des AG.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- a) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren;
- b) die ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden;
- c) die der RHV-Prüfstelle bereits rechtmäßig bekannt waren;
- d) deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund von Anforderungen der Akkreditierungsstelle erforderlich ist; oder
- e) deren Weitergabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags an hierzu berechnete und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen erforderlich ist.

Die RHV-Prüfstelle verpflichtet seine Mitarbeiter, Sachverständigen und eingesetzten Subunternehmer bzw. sonstigen Dritten entsprechend den gesetzlichen und akkreditierungsrechtlichen Anforderungen zur Vertraulichkeit.

12. Haftung für Schäden am Prüfgut / Haftung des AG

- 12.1** Die RHV-Prüfstelle haftet für Schäden am Prüfgut nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die typischerweise oder notwendigerweise mit der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Untersuchung verbunden sind, besteht keine Haftung, soweit diese Schäden bei sachgemäßer Durchführung unvermeidbar sind und kein schuldhaftes Verhalten der RHV-Prüfstelle vorliegt.

- 12.2** Soweit gesetzlich zulässig, haftet die RHV-Prüfstelle bei leichter Fahrlässigkeit nicht für bloße Vermögensfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

- 12.3** Der AG haftet für Schäden, die durch eine mangelhafte, unsichere oder nicht ordnungsgemäße Beistellung des Prüfgutes oder durch die Verletzung seiner Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Vertragspflichten verursacht werden. Der AG hat die RHV-Prüfstelle von berechtigten Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit diese Ansprüche auf einer vom AG zu vertretenden Verletzung seiner Pflichten beruhen.

13. Datenschutz

- 13.1** Die RHV-Prüfstelle verarbeitet personenbezogene Daten des AG und der von diesem bekannt gegebenen Personen im Rahmen der jeweils geltenden

datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

- 13.2** Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der RHV-Prüfstelle.

- 13.3** Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage, eine vertragliche Grundlage, eine Einwilligung oder ein sonstiger zulässiger Rechtsgrund besteht. Gesetzliche Offenlegungs- und Meldepflichten sowie Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Akkreditierungsstelle bleiben unberührt.

14. Informations- und Cybersicherheit/NIS2

- 14.1** Die RHV-Prüfstelle und der AG verpflichten sich, im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Netz- und Informationssystemen sowie der im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeiteten Daten zu treffen.

- 14.2** Soweit die RHV-Prüfstelle oder der AG den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2-Richtlinie), dem österreichischen Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) oder sonstigen anwendbaren Vorschriften zur Cybersicherheit unterliegt, sind die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

- 14.3** Die Vertragsparteien unterstützen einander, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Cybersicherheits-, Informations- oder Meldepflichten erforderlich und rechtlich zulässig ist. Sicherheitsvorfälle, die die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen wesentlich beeinträchtigen können, sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen, soweit eine solche Mitteilung gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

- 14.4** Gesetzliche Melde-, Informations-, Kontroll- und Mitwirkungspflichten gegenüber zuständigen Behörden, der Cybersicherheitsbehörde, der Akkreditierungsstelle oder sonstigen gesetzlich zuständigen Stellen bleiben unberührt.

Die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung gelten jeweils nur insoweit, als sie für die betreffende Vertragspartei aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des konkreten Vertragsverhältnisses bestehen.

15. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

Die RHV-Prüfstelle haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die durch Ereignisse verursacht werden, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert werden konnten.

Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Energie- oder Kommunikationsausfälle, Arbeitskampfmaßnahmen sowie vergleichbare Ereignisse. Die RHV-Prüfstelle wird den AG über wesentliche Leistungshindernisse, soweit möglich, unverzüglich informieren.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen der RHV-Prüfstelle ist der Sitz der RHV-Prüfstelle, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Für Streitigkeiten mit Unternehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der RHV-Prüfstelle vereinbart.

Gegenüber Verbrauchern gilt eine Gerichtsstandsvereinbarung nur, soweit sie nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

17. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der RHV-Prüfstelle und dem AG ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- 18.2** Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form vereinbart oder gesetzlich zulässig ist.

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

- 18.3** Diese AGB treten mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB der RHV-Prüfstelle für neu abgeschlossene Verträge.

**Reinhalteverband Großraum Salzburg Stadt und
Umlandgemeinden
RHV-Prüfstelle**